

Steuerliche Aspekte für Stifter

Der Staat unterstützt Stifterinnen und Stifter damit, dass Zustiftungen und Spenden steuerlich absetzbar sind. Dabei können in eine Stiftung nicht nur Geldvermögen, sondern auch andere Werte wie z.B. Immobilien und Aktien eingebracht werden. Grundsätzlich empfehlen wir, sich vorab ausführlich zu informieren und sich individuell beraten zu lassen.

Bei einer Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung wird steuerlich zwischen der Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung (Zustiftung) und der zeitnah zu verwendenden Spende unterschieden.

Gemäß § 10b Abs. 1 EStG können **Spenden** zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gemäß § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden als **Zustiftungen** in den zu erhaltenden Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2 Millionen Euro. Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht in Abzug bringen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

Zuwendungen im Rahmen eines **Testamentes** unterliegen in der Regel nicht der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Dieser Vorteil kann grundsätzlich auch noch vom Erben oder Beschenkten geltend gemacht werden, soweit durch **Schenkung oder Erbschaft** erworbene Gegenstände innerhalb von 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden. Wird die Regelung in Anspruch genommen, schließt dies jedoch den gleichzeitigen Spendenabzug nach Einkommensteuer aus. In beiden Fällen ist eine rechtliche Beratung sinnvoll.

Quelle:

*Serviceportal des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Stiftung/>
Bundesverband Deutscher Stiftungen, <https://www.stiftungen.org/>*